

Antrag auf Erteilung eines „Kleinen Waffenscheins“ zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen* (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname (unbedingt angeben)		
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Staatsangehörigkeit seit wann ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft?		
Wohnort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Ggf. Zweitwohnsitz(e) (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Wohnungen in den letzten 5 Jahren:		
(Jahre)	(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	

1. Wurde Ihnen bereits ein(e)	Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis
<input type="checkbox"/> Jahresjagdschein	/	/	/
<input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte(n)	/	/	/
<input type="checkbox"/> Waffenschein	/	/	/
<input type="checkbox"/> Kleiner Waffenschein	/	/	/
ausgestellt? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)			

Sind oder waren Sie Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt? Nein Ja

2. Sind oder waren Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat? Nein Ja

Sind oder waren Sie Mitglied in einer Vereinigung, die Betreibungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist? Nein Ja

Ich versichere, dass die Angaben im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß sind. Die Textauszüge aus dem Waffengesetz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Auszüge aus dem Waffengesetz (WaffG)

§ 12 Abs. 4 WaffG

Einer Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe bedarf nicht, wer auf einer Schießstätte schießt. Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist darüber hinaus ohne Schießerlaubnis nur zulässig

1. durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum
- b) mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann.

§ 36 WaffG [Aufbewahrung von Waffen und Munition]

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997)¹⁾ oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRMitgliedstaat) entspricht.

§ 42 WaffG [Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen]

Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG führen.

§ 50 WaffG [Kosten]

Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.